

# **SATZUNG**

der

**Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.**

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 12.07.2023

## **FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 1**

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.

Sitz der Genossenschaft ist: Wien.

## **ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

### **§ 2**

(1)

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag mit der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG und dem Volksbanken-Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.

(2)

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung an der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, FN 129209 p;
- b) Die Erschließung des universalbanklichen Leistungsangebotes der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, FN 129209 p, an ihre Mitglieder;
- c) Die Aufgabe, für die bestmögliche Ausstattung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, FN 129209 p, mit Eigenkapital unter Berücksichtigung eines optimalen Wachstums zu sorgen;
- d) die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dient;
- e) die Berechtigung, alle dem Unternehmensgegenstand der Genossenschaft dienenden Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben sowie Vermögen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, wenn dies der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dient;
- f) Tätigkeiten zu entfalten, die der Akzeptanz oder der Verankerung des Geschäftsmodells der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, FN 129209 p, dienlich ist; dies unter Ausschluss aller Tätigkeiten, deren Ausübung in den Anwendungsbereich des BWG oder des WAG fallen;

- g) Im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungsauftrages ist die Ausdehnung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.

### § 3

(1)

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Genossenschaft und die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit dem Sitz der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG und der Genossenschaft verflochten ist.

(2)

Mitglieder der Genossenschaft können werden: natürliche Personen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechts und juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechtes, vornehmlich solche Personen und Gesellschaften, die die universalbanklichen Leistungen der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG oder ihrer Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen oder die durch ihren Beitritt die Ziele der Genossenschaft zu fördern wünschen.

(3)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In der Beitrittserklärung sind der Name, Beruf und Wohnadresse physischer Mitglieder, die Firma, der Sitz von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts und die Anzahl der vom Beitretenden zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

(4)

Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes, der ab der Grenze von 200 zu übernehmenden Geschäftsanteilen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5)

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen, wobei für die Grenze von 200 Geschäftsanteilen die bereits bestehenden Geschäftsanteile des Genossenschafters zu berücksichtigen sind

### § 4

(1)

Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, einzelne oder sämtliche Geschäftsanteile mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragene Genossenschafter nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht. Die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft.

(2)

Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes. Eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Solche in der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6), gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

## § 5

(1)

Jeder Genossenschafter kann infolge schriftlicher Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2)

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

## § 6

(1)

Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) Wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist, oder wenn er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn es mit der Verwirklichung deren Unternehmenszweckes kollidiert;
- c) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist;
- e) wenn er von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2)

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat bis zu seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist.

(3)

Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb acht Wochen über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr

berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

## § 7

(1)

Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2)

Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

(3)

Ist ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht auffindbar, so gilt es als ausgeschlossen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem zwei eingeschriebene Briefe, zwischen denen eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen muss, an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

## § 8

(1)

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafers mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auf Verlangen auszuzahlen. acht

(2)

Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 35 Abs 4 angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter bis zum Erreichen des nach § 35 Abs 4 erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaftern der Stichtag des Einlangens der jeweiligen Kündigungserklärung entscheidet und bei gleichem Stichtag erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(3)

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

## § 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. An den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 27 und § 28);
2. gemäß § 28 Abs 2 und § 29 Abs 2 der Satzung bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen und das universelle Leistungsangebot der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG zu nützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichtes des Vorstandes, der Bemerkungen des Aufsichtsrates und des Kurzberichtes des Revisors (§5 Abs 2 letzter Satz GenRevG) zu verlangen;
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 42).

## § 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. Den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 35 zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 38)
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

## **ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

## § 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Der Vorstand (§§ 12 ff);
- b) der Aufsichtsrat (§§ 21 ff);
- c) die Generalversammlung (§§ 25 ff).

## DER VORSTAND

### a) Zusammensetzung und Wahl

#### § 12

(1)

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei dessen Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Gewerbeordnung vorliegen darf. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der für dieses Amt physischen Genossenschafter bestellt. Die Bestellung ist jederzeit durch den Aufsichtsrat widerruflich (§§ 23 Abs 9).

(2)

Die Funktionsperiode endet automatisch mit dem Ablauf der Bestelldauer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Aufsichtsratssitzung.

(4)

Der Aufsichtsrat hat aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

### b) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes

#### §13

(1)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

(2)

Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter sein muss.

(3)

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

(4)

Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder und die Einzelhandlungsmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

#### § 14

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 15 Abs 2) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen;
- b) die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen;
- c) die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen;
- d) die Anmeldungen zum Firmenbuch.

#### § 15

(1)

Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Vorstandes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(2)

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

(4)

Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

#### § 16

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der

Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. An der Sitzung können Mitglieder des Vorstandes auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Vorstand zu enthalten. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ist in diesem Fall keine Beschlussfassung möglich, so hat das nicht befangene Vorstandsmitglied in dieser Angelegenheit seine Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(2)

Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit gewährleistet ist.

## § 17

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen.

## § 18

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht gemäß § 22 Abs 2 GenG zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen

## § 19

(1)

Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten.

(2)

Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, hat der Aufsichtsrat vorläufig einen Vertreter aus seinen Reihen zu

bestellen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab dieser vorläufigen Bestellung einen neuen Vorstand zu bestellen.

## § 20

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

## DER AUFSICHTSRAT

### a) Zusammensetzung und Wahl

## § 21

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zuhöchst fünf Jahren aus dem Kreise der Genossenschafter und deren Organmitglieder, mit Ausschluss der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Hiezu sind schriftliche Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Mandat spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Genossenschaft zu Handen des Vorsitzenden der Generalversammlung (§ 30 einzubringen.

(2)

Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3)

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4)

Die Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5)

Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

(6)

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(7)

Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## § 22

(1)

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

(2)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit eine Beschlussfassung im Umlaufweg anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter - anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

An der Sitzung können Mitglieder des Aufsichtsrates auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten.

(3)

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen (§ 24c Abs 7 GenG).

(4)

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, für die der Aufsichtsrat zuständig ist, verlangt.

(5)

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies erfolgt durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen sind. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit gewährleistet ist.

(6)

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## **b) Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrates**

### **§ 23**

(1)

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen; lehnt der Vorstand die von einem einzelnen Mitglied verlangte Berichterstattung ab, so kann das Mitglied auf dem Verlangen nur dann beharren, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied dies unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie ihren Vermögensstand, namentlich die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch zwei oder mehrere Mitglieder oder mit bestimmten Aufgaben besondere Sachverständige betrauen.

(3)

Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4)

Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber, sowie über seine Tätigkeit alljährlich der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für ein Verschulden bei der Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 des GenG entbunden.

(6)

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, den Prüfungsbericht einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen des Berichtes die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie im Bedarfsfalle in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(8)

Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bestellung des Vorstandes widerrufen.

(9)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

(10)

Der Aufsichtsrat hat weiters

- a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu beschließen;
- b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
- c) die Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen.

## § 24

(1)

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für die Arbeitsleistung über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(3)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

(4)

Die Geschäftsordnungen haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

(5)

An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## GENERALVERSAMMLUNG

### § 25

(1)

Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2)

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung pro voll eingezahltem Geschäftsanteil eine Stimme, zumindest jedoch eine Stimme.

(3)

Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied erfolgen, das mit einer schriftlichen Vollmacht versehen ist. Ein auf diese Weise bevollmächtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

(4)

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

## EINBERUFUNG

### § 26

(1)

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft statt.

Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer als „virtuelle Generalversammlung“ oder derart durchgeführt werden, dass sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Generalversammlung“). Über die Form der Durchführung entscheidet das einberufende Organ, das bei dieser Entscheidung die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen hat. Es ist zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer gleichwertig behandelt werden.

Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer qualifizierten Videokonferenz eingehalten werden.

Für eine Beschlussfassung mittels qualifizierter Videokonferenz sind folgende Voraussetzungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- die Teilnehmer müssen durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit unmittelbar miteinander kommunizieren können (d.h. alle Teilnehmer müssen jeweils alle anderen Teilnehmer gleichzeitig und vollständig wahrnehmen können),

- Dritte, etwa die Geschäftsführung, der Abschlussprüfer oder sonstige Sachverständige müssen auch die Möglichkeit haben, durch Videokonferenzschaltung an der Versammlung teilzunehmen,
- die Vertraulichkeit der Versammlung muss gegeben sein,
  
- durch rechtzeitige Ankündigung und Übermittlung aller relevanten Unterlagen muss allen Teilnehmern der gleiche Informationsstand ermöglicht werden,
- die Versammlung muss die Authentizität der Diskussion gewährleisten (d.h. Mimik, Gestik, Intonation, Zwischenrufe, simultanes Sprechen etc. aller Teilnehmer müssen sichtbar und hörbar sein).

Die Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung über eine qualifizierte Videokonferenz ist einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung gleichwertig. Als anwesend gilt sohin auch ein Genossenschafter, der über eine qualifizierte Videokonferenz an der virtuellen oder hybriden Generalversammlung teilnimmt. Wird die Verbindung vorübergehend unterbrochen, hat der Vorsitzende die Generalversammlung ebenfalls zu unterbrechen und erst dann fortzusetzen, wenn die Verbindung wieder vollständig hergestellt ist.

(2)

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt entweder durch Anschlag in sämtlichen Geschäftsstellen der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG oder durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 34 Abs 4 der Satzung. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenen Organes bleibt es überlassen, die Einladung der Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen.

(3)

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 Abs 2 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügt die Namensangabe.

(4)

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(5)

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6)

Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs 1 lit. k der Verbandsatzung und gemäß § 6 Abs 2 GenRevG fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden.

## § 27

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

## § 28

(1)  
Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2)  
Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

## § 29

(1)  
Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

(2)  
Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 28 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 26 Abs 2) ergänzt werden kann.

## **VORSITZ**

### § 30

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.

## **ABSTIMMUNG**

### § 31

(1)  
Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung (Handaufheben, Aufstehen etc.) anordnet.

(2)

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

## BESCHLÜSSE

### § 32

(1)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2)

Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder der (ganz oder teilweisen) Beteiligung an der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG
4. Verschmelzung der Genossenschaft;
5. die Änderung der Rechtsform;
6. den Austritt aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen
7. die Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft);
8. Erwerb (Teilerwerb) und Veräußerung (Teilveräußerung) der Beteiligung an der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG;
9. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Genossenschaft an der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, sofern in der Hauptversammlung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG über eine der in Z 1, 2, 3, 4 und 6 angeführten Angelegenheiten oder die Veräußerung oder die Aufgabe eines Betriebes oder Betriebsteiles, Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen oder eine Kapitalmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, des BWG oder der CRR, mit Ausnahme solcher Instrumente die nicht mit einem, wenn auch bedingten, Stimmrecht und oder einer Substanzbeteiligung ausgestattet sind, zu entscheiden ist.

(3)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4)

Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

(5)

Bei Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 3, 4, 5, 6, 7 und (sofern dorthin verwiesen) 9 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs 2 des GenVG für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren unter Einhaltung der Mehrheiten gemäß dem vorstehenden Abs 2 sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

### § 33

(1)

Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten - namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen - ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis - zu enthalten hat, ist mit dem Datum der Generalversammlung zu versehen. Das Protokoll ist in Loser-Blatt-Form zu verfassen, mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen, und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind zu binden. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gem Abs 2 gewährleistet ist.

(2)

Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet.

### § 34

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;

2. Auflösung der Genossenschaft (§ 44);
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
9. Weisungen an den Vorstand zur Ausübung der Eigentümerrechte in der AG

## **GESCHÄFTSANTEILE**

### § 35

(1)

Der Geschäftsanteil beträgt EURO 100 und ist beim Eintritt sofort zu bezahlen. Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2)

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 42 Abs 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 43 Abs 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz oder Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3a)

Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, im geschäftlichen Betrieb nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist bzw. in dem die jeweilige (Teil)Kündigung von Geschäftsanteilen wirksam geworden ist (Mindestbeholdedauer), auf Verlangen erfolgen.

(4)

Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile der Genossenschaft zuzüglich allfälliger sistierter Auszahlungsansprüche zu

keinem Zeitpunkt 76 % des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtnennbetrages der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

## **SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE**

### **§ 36**

(1)

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2)

Diese wird gebildet durch:

- a) die Eintrittsgelder (Aufgelder, Agio) gemäß § 10 Abs 2);
- b) die im Sinne des § 42 Abs 2 verfallenen Dividenden;
- c) die Geschäftsguthaben der gemäß § 7 Abs 3 ausgeschiedenen Mitglieder;
- d) die gemäß § 8 Abs 1 verfallenen Geschäftsguthaben;
- e) eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses, solange die Höhe von 10 % der Aktivposten der Genossenschaft nicht erreicht ist;

(3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

## **ANDERE RÜCKLAGEN**

### **§ 37**

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## **HAFTUNG**

## § 38

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses derselben außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der einfachen Höhe derselben.

## RECHNUNGSWESEN

### § 39

(1)

Das erste Geschäftsjahr, ein Rumpfwirtschaftsjahr, begann mit der Eintragung der Genossenschaft und endete am nachfolgenden 31.7.2009.

(2)

Das zweite Geschäftsjahr, das erste volle Wirtschaftsjahr, begann am 1.8.2009 und endete am nachfolgenden 31.7.2010.

(3)

Das dritte Geschäftsjahr begann am 1.8.2010 und endete am 31.7.2011.

(4)

Das vierte Geschäftsjahr, ein Rumpfwirtschaftsjahr, begann am 1.8.2011 und endet am 31.12.2011.

(5)

Danach beginnt jedes Geschäftsjahr am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

### § 40

(1)

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3)

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Bericht des Vorstandes auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

## § 41

(1)

Der Jahresabschluss sowie der Bericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß §5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstandes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen. Allfällige Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Verbandszeitschrift „cooperativ – Die gewerbliche Genossenschaft“ zu erfolgen.

(2)

Der Bericht des Aufsichtsrates über die Rechnungsprüfung (§ 24) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

## GEWINN UND VERLUST

### § 42

(1)

Soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 37) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen.

(1a)

Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn (solange anwendbar) die Einhaltung der Vorschriften der Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Umsetzungsvereinbarung 2015 jeweils idGF bzw. der Nachtragsvereinbarung zur Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung 2015, insbesondere in Bezug auf die Gewinnausschüttung gewährleistet ist.

(2)

Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, auf Verlangen die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zu Gunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 36 Abs. 2 lit. b).

## § 43

(1)

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2)

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

## **AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT**

### § 44

(1)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. Gemäß § 32 der Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;

(2)

Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## **BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT**

### § 45

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs 2 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag in der Hauptgeschäftsstelle der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen.